

# BESCHLUSS

aus der 14. Sitzung  
des Regionalrates  
am Donnerstag, 28. September 2017

---

## Öffentliche Sitzung

### Regionalplanung

TOP 4.a: **13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Balve;  
Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) „Schloss Wocklum“ einschließlich der Ergänzung des textlichen Zieles 15 (6)**  
- Erarbeitungsbeschluss  
Vorlage 15/03/2017

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung, die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu erarbeiten.
2. Im Erarbeitungsverfahren werden die in der Anlage 3 unter den Nummern 1 – 65 genannten Behörden und Stellen beteiligt. Die Frist, innerhalb der von den Beteiligten Anregungen vorgebracht werden können, wird auf zwei Monate festgesetzt.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der öffentlichen Auslegung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt gemacht; in der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit zur Beteiligung auf elektronischem Wege unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Vorlage:		15/03/2017	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	21.09.2017	4	AD Aßhoff
Regionalrat	28.09.2017	4.a	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBRin Lemser RBDin Grabitz RBe Knepper		

**13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Balve;  
Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen: Ferien-  
einrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) „Schloss Wocklum“ einschließlich der Ergän-  
zung des textlichen Zieles 15 (6)  
- Erarbeitungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung, die 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) entsprechend den **Anlagen 1 und 2** zu erarbeiten.
2. Im Erarbeitungsverfahren werden die in der **Anlage 3** unter den Nummern 1 – 65 genannten Behörden und Stellen beteiligt. Die Frist, innerhalb der von den Beteiligten Anregungen vorgebracht werden können, wird auf zwei Monate festgesetzt.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der öffentlichen Auslegung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt gemacht; in der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit zur Beteiligung auf elektronischem Wege unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

## Sachdarstellung:

### 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Landsberg'sche Verwaltung, Reichsfreiherr Jakob von Landsberg-Velen, e.K., vertreten durch Herrn RA Ralf Groß-Holtick, Landsbergallee 2 in 46342 Velen hat auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – im Gebiet der Stadt Balve gestellt (siehe **Anlage 7**) und diesen im Zuge seiner Vorhabenbeschreibung (siehe **Anlage 8**) ausführlich begründet.

Zur Vorbereitung der Planung hat der Antragsteller umfangreiche Planungsunterlagen durch ein Planungsbüro in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde erarbeiten lassen. Der Bezirksregierung wurden Planbegründung, Umweltbericht sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Verfügung gestellt. Diese Planunterlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage (siehe Anlagen **4 bis 6**) und dienen der sachgerechten und umfassenden Begründung der vorliegenden Regionalplanänderung. In der Beschlussvorlage selbst sind die für die Beschlussempfehlung wesentlichen Inhalte zusammenfassend dargelegt, dabei wird auf die detaillierten Ausführungen der Planbegründung und des Umweltberichtes verwiesen.

Die beantragte Änderung des Regionalplanes bezieht sich auf den Standort des Schlosses Wocklum im Gebiet der Stadt Balve. Diese westfälisch-barocke Wasserschlossanlage mit Gutshof und Reitsportanlagen liegt etwa 2 km nordöstlich der Ortslage Balve im Orlebachtal und ist im Eigentum des Antragstellers, dem gleichzeitigen Vorhabenträger.

Schloss Wocklum ist Austragungsort der Deutschen Meisterschaften im Dressur- und Springreiten (BALVE OPTIMUM: internationales, viertägiges Reitturnier mit ca. 20.000 Besuchern). Mit zunehmender Bedeutung des Standortes für den deutschen Reitsport entstanden östlich angrenzend pferdesportbezogene Einrichtungen und Anlagen in Form von Stallanlagen (auch Pensionstierpferdehaltung), eine Reitschule, ein Reiterstadion (Springen) mit beidseits überdachten Tribünen für 3.000 Besucher und Richterhäuschen in unmittelbarer Nähe zu den ehemaligen Fischteichen, ein Dressurplatz mit Tribüne sowie Abreit- und Lagerplätze. Im Zuge von Veranstaltungen werden vorübergehend zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs Wiesen am Orlebach und hängig gelegene Flächen sowie zu sonstigen Veranstaltungszwecken der ehemaligen Schlossgärtnerei genutzt.

Neben dem BALVE OPTIMUM haben sich im Laufe der vergangenen zehn Jahre weitere Großevents und Veranstaltungen am Standort Schloss Wocklum etabliert: Dazu zählen insbesondere die im Frühling und Herbst stattfindende Landpartie als Ausstellungsmesse Jagen, Outdoor, Freizeit und Garten mit ca. 12.000 bis 15.000 Besuchern, sonstige pferdesportbezogene Veranstaltungen (Balve Regio und Poloturniere), Fahrzeugpräsentationen sowie individuelle Veranstaltungen (Firmen-Events, Konzerte, Ausstellungen, private Feste). Schloss Wocklum wird ebenfalls

als Location für Foto, Film und Fernsehen beworben. Aus Sicht des Antragstellers sollen zukünftig auch weitere Großevents und Veranstaltungen ausgetragen werden.

Der Antragsteller wünscht die planerische Absicherung der vorhandenen Nutzungen sowie die Steuerung der zukünftigen Entwicklung des Standortes. Um die regionalplanerischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, hat er einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes gestellt.

Gegenstand der Regionalplanänderung ist es, am Standort des Schlosses Wocklum einen ca. 24 ha umfassenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und ca. 2 ha umfassenden Waldbereich in einen Allgemeinen Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) mit einer Gesamtgröße von ca. 26 ha zeichnerisch festzulegen. In Ergänzung zur zeichnerischen Änderung ist vorgesehen, eine textliche Festlegung unter Ziel 15 Abs. 6 im Kapitel 2.4 Großflächige Freizeiteinrichtungen des Regionalplanes aufzunehmen, um die bestehende Sport- und Freizeitanlage mit Schwerpunkt Reitsport, Kultur und Veranstaltungen am Standort des Schlosses Wocklum zu sichern und fortzuentwickeln. Hierin soll geregelt werden, dass zukünftige bauliche Entwicklungen im östlichen Teil des ASB-E „Schloss Wocklum“ unterzubringen sind, während der westliche Teilbereich sowie der Bereich südlich der Verlängerung der Wocklumer Allee landschaftsorientiert auszubilden sind. In der Erläuterung zum genannten Ziel erfolgt eine weitere Klarstellung, dass die Zweckbestimmung eine Anlage für die Tageserholung beschreibt und dementsprechend eine über den Bestandsschutz der vorhandenen Wohngebäude hinausgehende Wohnnutzung ausgeschlossen ist; dies gilt sowohl für das Freizeitwohnen als auch für das Dauerwohnen. Ferner sind weitere Ausführungen zur baulichen und naturräumlichen Nutzung der einzelnen Teilbereiche enthalten.

Die räumliche Abgrenzung des ASB-E „Schloss Wocklum“ sowie das Ziel 15 (6) des Regionalplanes sind den **Anlagen 1 und 2** zu entnehmen.

## **2. Planerfordernis und Bedarf**

Die bestehenden baulichen Anlagen und ausgeübten Nutzungen am Standort Schloss Wocklum wurden bislang auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB; Bauen im Außenbereich) genehmigt. Mit dem sukzessiven Wachstum zu einer etablierten Freizeit- und Sportanlage haben sich zunehmend auch raumstrukturelle Konflikte ergeben. Zu nennen sind beispielsweise der erhöhte Flächenbedarf zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs an Veranstaltungen, aber auch die unmittelbare Nähe des Standortes zum Geschützten Landschaftsbestandteil Teichanlage Schloss Wocklum sowie zum Naturschutzgebiet Orlebach. Darüber hinaus entspricht die derzeitige Fließ- und Stillgewässersituation nicht den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Teichanlagen im Hauptschluss des Orlebaches, Überbauung des Orlebaches in Teilabschnitten). Aufgrund der pla-

nerischen Absicherung der (bereits erfolgten) Flächeninanspruchnahme und insbesondere der raumstrukturellen Konflikte ist die Planung als raumbedeutsam einzustufen.

Zur Bewältigung der genannten Konflikte bedarf es einer Überplanung und Neuordnung durch die kommunale Bauleitplanung. Hierfür ist es erforderlich, durch Änderung des Regionalplanes die regionalplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Da der Standort im Regionalplan im Wesentlichen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt ist, für den gemäß Ziel 17 (1) die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern gilt, lässt der Regionalplan derzeit keine Überplanung und Neuordnung des Areals durch Bauleitplanung zu. Dies gilt gleichermaßen für die im Westen als Waldbereich festgelegte Teilfläche, die seit 2007 aufgrund von Orkanschäden (Kyrill) keinen Waldbestand mehr aufweist.

Es wurde bereits dargelegt, dass der Standort aufgrund der sport- und freizeitbezogenen Nutzungen und Versiegelungen bereits heute anthropogen überformt ist. Die Regionalplanänderung sowie die nachgeordnete Bauleitplanung zielen auf eine Nutzungsoptimierung im Bereich der bestehenden Siedlungsflächen und Vermeidung einer weiteren flächenmäßigen Ausdehnung unter Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen ab. Erst durch eine regionalplanerische Festlegung des Areals als Siedlungsbereich wird die Überplanung im Zuge der Bauleitplanung ermöglicht.

Die Änderung der regionalplanerischen Festlegung ist zudem erforderlich, da es sich um eine raumbedeutsame Planung mit einer Gesamtgröße von über 10 ha handelt, die gemäß § 35 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) in der Regel im Regionalplan zeichnerisch darzustellen ist.

Bedingt durch die jahrelange Entwicklung des Standortes Schloss Wocklum als Sport- und Freizeitanlage mit der dazugehörigen Ausstattung bedarf es einer Festlegung als ASB-E.

Gemäß Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP) soll sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich bedarfsgerecht vollziehen. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ermittelt die Regionalplanungsbehörde den rechnerischen Bedarf an Bruttobauland für die einzelnen Kommunen. Im Gegensatz zum Flächenbedarf für das Wohnen sowie gewerbliche und industrielle Nutzungen lässt sich der Flächenbedarf für zweckgebundene Nutzungen – wie beispielsweise Sport- und Freizeiteinrichtungen weder abschätzen noch plausibel ermitteln. Der Flächenbedarf für den regionalplanerisch zu sichernden ASB-E „Schloss Wocklum“ in einer Gesamtgröße von ca. 26 ha ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Konzept und der Vorhabenbeschreibung. Konzept und Vorhabenbeschreibung wurden in Abstimmung mit dem Märkischen Kreis und der Stadt Balve erstellt. Wesentliche Zielstellungen waren hierbei ein sparsamer Umgang mit Boden sowie die Vermeidung einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Demzufolge wird durch das textliche Ziel 15 (6) gesichert, dass der zeichnerisch festgelegte ASB-E (ca. 26 ha) nicht vollumfänglich für bauliche Nutzungen zur Verfügung steht und weitere bauliche Anlagen im östlichen

Teilbereich auf einer Fläche von ca. 13 ha zu konzentrieren sind, während die übrigen Flächen freiraum- bzw. landschaftsgeprägt ausgebildet werden.

### **3. Standortwahl des ASB-E**

Die Änderung des Regionalplanes zielt mit der zeichnerischen Festlegung des ASB-E „Schloss Wocklum“ auf die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzungen sowie planerischen Steuerung der Weiterentwicklung des Standortes ab. Da sich der Standort als Freizeit- und Sportanlage über Jahre hin etabliert hat, und diese Nutzungen auch dem Werterhalt und der Erlebbarmachung der denkmalgeschützten Schlossanlage zugutekommen, kommt eine Verlagerung dieser Nutzungen nicht in Betracht. Demzufolge ist der ASB-E „Schloss Wocklum“ als standortgebunden und alternativlos zu betrachten.

Der Verzicht auf eine Alternativenprüfung ist regionalplanerisch vor dem Hintergrund vertretbar, dass durch die Überplanung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage kein neuer Siedlungsansatz begründet wird. Vielmehr werden – im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung – die Nutzungen in vorhandenen Siedlungsflächen optimiert und eine weitere schleichende Inanspruchnahme von Freiraumflächen vermieden.

### **4. Auswirkungen auf die Umwelt und andere raumordnerische Belange**

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung der 13. Regionalplanänderung sind ausführlich im Umweltbericht dargelegt (siehe **Anlage 5**). Die aufgrund der Umsetzung der Regionalplanänderung zu erwartenden Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf andere raumordnerische Belange sind in der Planbegründung (siehe **Anlage 4**, Kapitel 3.3) zusammengefasst. Die Regionalplanungsbehörde teilt vollumfänglich die Einschätzungen im Umweltbericht sowie der Planbegründung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie anderen raumordnerischen Belange.

Die Umweltprüfung zeigt im Ergebnis, dass auf Ebene des Regionalplanes die Rücknahme der Festlegungen Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche zugunsten der Festlegung ASB-E mit teils erheblichen (negativen) Auswirkungen einhergeht. So werden aufgrund des Flächenverlustes für das Schutzgut „Boden“ in Bezug auf die Kriterien „schutzwürdige Böden“ und „natürliche Böden“ und das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ im Hinblick auf das Kriterium „Landwirtschaft“ erhebliche negative Auswirkungen erwartet.

Der Änderungsbereich ist mitsamt seinem Umfeld in den Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ eingebettet, der sich insbesondere aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen für eine ruhige, landschaftsbezogene wie auch aktive Erholung besonders eignet. Das Schloss Wocklum ergänzt

als Veranstaltungsort das kulturelle Angebot. Der Standort ist in das örtliche Rund-/Wander- und Radwegenetz eingebunden und soll auch weiterhin für Fußgänger und Radfahrer offen zugänglich und passierbar bleiben. Die vorgesehene Standortsicherung und Fortentwicklung des Standortes Schloss Wocklum als der Tageserholung dienende Sport- und Freizeitanlage mit dem Schwerpunkt Reitsport, Kultur und Veranstaltungen trägt zur weiteren Attraktivierung und Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Stadt Balve bei.

Die Regionalplanänderung bedingt Inanspruchnahmen von ertragreichen Ackerflächen, Pferdekoppeln, Ufergehölzen/randlichen Teichflächen in ihrer Umsetzung. Hiermit sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotop- und Habitatfunktionen verbunden. Gleichzeitig wird über die Festlegungen der Regionalplanänderung gesichert, dass erforderliche neue Gebäude im östlichen Teilbereich konzentriert und die westlichen Areale unter Vermeidung vollständiger Versiegelung freiraumorientiert ausgebildet werden. Weiterhin werden Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund beansprucht. Im Zuge nachfolgender Planungs- und Zulassungsebenen erfolgt eine Stärkung der Biotopverbundfunktion des Orlebachs durch dessen vorgesehene Renaturierung und naturnahe Umgestaltung sowie die Eingrünung des Standortes. Die Umsetzung des ASB-E führt zum Verlust ertragreicher ackerbaulich genutzter, dem Gutshof zugehöriger Produktionsflächen in einer Größe von 8,3 ha.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (siehe **Anlage 6**) kommt zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Arten und Habitate nicht ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden für die potentiell betroffenen Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt.

Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Somit stehen aus Sicht des Artenschutzes der Änderung des Regionalplanes sowie deren Vollzugsfähigkeit auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Mit Ausnahme der östlichen Teilflächen sind im gesamten Änderungsbereich schutzwürdige Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit verbreitet. Allerdings ist der anstehende Boden infolge der langandauernden Besiedlung, der zeitweise ausgeübten industriellen Nutzung (Chemische Fabrik), vorhandener Teil-/Versiegelungen und baulichen Entwicklungen und der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend anthropogen überformt, teils befestigt, versiegelt und überbaut. Im Zuge der nachgeordneten Bauleitplanung werden die Voraussetzungen für bauliche Erweiterungen sowie Flächenbefestigungen in den bereits stärker überformten östlichen Bereichen und Teil-/Befestigungen für den ruhenden Verkehr im Einflussbereich bisher unversiegelter, ertragrei-

cher/schutzwürdiger Böden in den hangparallelen Arealen geschaffen. Die Bodenversiegelungen und -verdichtungen führen zu Veränderungen im Boden- und Wasserhaushalt. Darüber hinaus wird der Änderungsbereich infolge erforderlicher Geländemodulationen anthropogen überformt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen hinsichtlich Biotopbildungs-, Grundwasser- und Abflussregulierungsfunktion je nach Überbauungs-/Versiegelungsgrad nur noch (sehr) eingeschränkt erfüllt werden können. Dem gegenüber stehen im direkten Einflussbereich des Orlebaches eine Rücknahme von Beeinträchtigungen sowie Schaffung neuer Flächen, die zukünftig wieder natürlichen Bodenbildungsprozessen unterliegen.

Der Orlebach weist im Änderungsbereich u. a. infolge der Lage im Hauptschluss zweier Teiche, längerer Verrohrungsstrecke und eingeengter (Ersatz-)Aue deutlich bis vollständig veränderte Gewässerstrukturen auf. Im Zuge nachfolgender Fachplanungs- und Zulassungsebenen sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung einer naturnahen Gewässeraue und sonstige gewässerbezogene Maßnahmen (z. B. Schaffung von Pufferflächen, Ersatzgewässer für Amphibien, Ufergehölze; Inanspruchnahme der Teiche) vorgesehen. Diese sollen zu einer erheblichen Verbesserung der Fließgewässerbiozönose und aller mit dem Schutzgut in Wechselbeziehungen stehenden Schutzgüter/Umweltbelange wie Biotopverbund, Boden, Klima und Landschaft führen.

Der Änderungsbereich ist Bestandteil der Kulturlandschaft Sauerland. Schloss Wocklum, die Landsbergsche Bibliothek und die nordwestlich des Schlosses verlaufende Hainbuchenallee sind als Baudenkmäler bzw. als Gartendenkmal in der Denkmalliste erfasst. Unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen, prägenden und wertbestimmenden Merkmale dient die planerische Sicherung und Fortentwicklung der Sport- und Freizeitanlage Schloss Wocklum auch dem Werterhalt der Schlossanlage mit zugehörigen denkmalgeschützten Objekten sowie der Erlebarmachung des Standortes für die Öffentlichkeit – u. a. auch in Verbindung mit der Balver Höhle und der Luisenhütte.

## **5. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)**

Im Rahmen der Regionalplanänderung ist die Vereinbarkeit der vorgesehenen Festlegungen mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen. Entsprechend § 4 Abs. 1 ROG ist zu prüfen, ob

- die berührten Ziele der Raumordnung beachtet sind,
- die berührten Grundsätze der Raumordnung entsprechend ihrer intendierten Orientierungswirkung berücksichtigt sind und
- die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren, landesplanerische Stellungnahmen, Ziele in Aufstellung) berücksichtigt sind.

Maßgeblich sind der LEP sowie der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen. Die auf Bundesebene formulierten Grundsätze im Raumordnungsgesetz wurden in den genannten Planwerken auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene konkretisiert, so dass darauf nicht mehr abzustellen ist.

Im Rahmen der Planbegründung erfolgte eine Einschätzung, inwieweit die Regionalplanänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Regionalplanungsbehörde schließt sich vollumfänglich den Ausführungen sowie der raumordnerischen Bewertung an (siehe **Anlage 4**, Kapitel 4.1) und macht diese zum Gegenstand des Beschlussvorschlages. Im Folgenden sind die wesentlichen Aussagen, die der Rechtfertigung der 13. Regionalplanänderung dienen, zusammengefasst.

Die regionalplanerische Sicherung der Sport- und Freizeitanlage am Standort Schloss Wocklum in Balve als ASB-E ist im Hinblick auf:

- eine **flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung** mit den Zielen 6.1-1, 6.1-4 LEP, Zielen 1 (1) und 3 (1)-(3) Regionalplan vereinbar. Die Grundsätze 6.1-2 und 6.1-6 LEP werden berücksichtigt. Die Überplanung der Freizeit- und Sportanlage dient der Neuordnung und Optimierung der bestehenden Nutzungen in den bereits durch bauliche Anlagen und Versiegelung geprägten Teilbereichen. Darüber hinaus soll auch die Weiterentwicklung des Standortes planerisch gesteuert werden. Das zugrundeliegende Vorhabenkonzept ist an den Zielstellungen des Flächensparens sowie einer weitgehenden Begrenzung weiterer Flächeninanspruchnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Standortes ausgerichtet. Durch die zeichnerische Festlegung des ASB-E in Verbindung mit dem textlichen Ziel 15 (6) sowie der dazugehörigen Erläuterung werden diese Zielstellungen regionalplanerisch gesichert. Die Entstehung eines neuen Siedlungsansatzes und einer bandartigen Siedlungsentwicklung sowie die Verfestigung einer Splittersiedlung werden hierdurch unterbunden.
- die **Anforderungen an Sport- und Freizeiteinrichtungen** mit den Zielen 6.6-2 LEP, 14 (1) sowie 14 (4) Regionalplan unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der bestehenden Sport- und Freizeitanlage vereinbar. Durch Begrenzung der baulichen Ausdehnung sowie Ausschluss weiterer Wohnnutzungen wird die Entstehung eines neuen Siedlungsansatzes unterbunden.
- den **Schutz und die Entwicklung des Freiraums** mit den Zielen 1 (1), 1 (3), 16 (1) und 16 (2) Regionalplan vereinbar. Die Grundsätze 7.1-1 und 7.1-4 LEP werden berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist insbesondere auch zur Bewältigung der raumstrukturellen Nutzungskonflikte erforderlich. Die hierdurch zu erwartenden Verbesserungen für Natur und Landschaft sowie des Fließgewässers Orlebach kommen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums zugute. Ein wesentlicher Teilbereich ist bereits durch bauliche Anlagen, (Teil-)Versiegelung oder temporäre Nutzungen vorgeprägt. Mit der Überplanung

werden neue Gebäude in den vorgeprägten östlichen Teilbereich konzentriert, während die übrigen Teilbereiche durch die landschaftsorientierte Ausbildung freiraumgeprägt bleiben.

- den **landesweiten Biotopverbund, Naturschutz sowie Landschaftsschutz und Landschaftspflege** mit den Zielen 7.2-1, 7.2-3 LEP und 24 (2) Regionalplan vereinbar. Grundsatz 7.2-5 LEP wird berücksichtigt. Die Überplanung und insbesondere der vorgesehene Gewässerumbau zielen darauf ab, die Biotopverbundfunktion der im Änderungsbereich liegenden Biotopverbundfläche (Orlebachtal und Hangbereiche südlich der Wocklumer Allee) zu verbessern.
- die **Walderhaltung und Waldinanspruchnahme** mit den Zielen 7.3-1 LEP, 18 und 19 Regionalplan vereinbar, da die Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen erfüllt sind. Es handelt sich um einen regionalplanerisch gesicherten Waldbereich in einer Größe von ca. 2 ha, in dem seit 2007 von einer Wiederaufforstung abgesehen wurde. Grundsatz 7.3-3 LEP wird berücksichtigt.
- die **Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer** mit den Zielen 26 und 28 (1) Regionalplan vereinbar. Die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 LEP werden berücksichtigt. Die Lösung der bestehenden Nutzungskonflikte erfordert eine planerische Neuordnung der Nutzungen, bei der Teile der als Geschützter Landschaftsbestandteil gesicherten Stillgewässer in Anspruch genommen werden. Allerdings wird parallel durch gewässerbezogene Maßnahmen der Umbau des Orlebachs zu einem naturnahen, ökologisch wertvollen Fließgewässer vorbereitet.
- die **Landwirtschaft und landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit** mit den Zielen 17 (1) und 17 (2) Regionalplan vereinbar, die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP werden berücksichtigt. Durch die Regionalplanänderung werden Flächen im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in einer Größenordnung von ca. 24 ha überplant, wovon bereits heute ein wesentlicher Teil durch bauliche Anlagen, (Teil-)Versiegelung oder pferdesportbezogene Grünlandnutzungen geprägt sind. Es werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von ca. 8,3 ha der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Diese Flächen sind für die Sicherung und Freihaltung der neu zu entwickelnden Orlebachau sowie die Neuordnung der Veranstaltungsflächen erforderlich. Die Existenz und Entwicklungsfähigkeit des derzeit bewirtschaftenden Gutshofs bleibt über die verbleibenden Ackerflächen gewährleistet.
- die **Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft** mit den Zielen 3-1 LEP, 5 (1) und 5 (2) Regionalplan vereinbar. Die Grundsätze 3.2 und 3.3 sind in den nachfolgenden Planverfahren zu berücksichtigen. Der Standort mit Schlossanlage, Gutshof, Schlosspark sowie Sport- und Freizeitanlagen einschließlich der Veranstaltung BALVE OPTIMUM ist Bestandteil der Kulturlandschaft 21 „Sauerland“ und Teil „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche“. Es ergeben sich geringfügige Betroffenheiten für die bedeutsame Kulturlandschaft sowie das Baudenkmal Schloss Wocklum und der Hainbuchenallee. Da die Überplanung nicht mit einer Änderung der Nutzungen einhergeht, sind erheblich negative Beeinträchtigungen auf die Kul-

turlandschaft nicht zu erwarten. Das Vorhaben trägt zur Erlebarmachung der Kulturlandschaft und ihrem raumbedeutsamen Erbe bei und ermöglicht eine nachhaltige Er- und Unterhaltung der denkmalgeschützten Schlossanlage.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die regionalplanerische Sicherung des ASB-E „Schloss Wocklum“ sowohl erforderlich als auch begründet ist. Die raumordnerische Untersuchung und Umweltprüfung haben ergeben, dass die geplanten Festlegungen im Regionalplan den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es wurde zwar festgestellt, dass teils erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese lassen sich allerdings durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindern. Insgesamt ist aufgrund der Überplanung in Verbindung mit den gewässerbezogenen Maßnahmen eine ökologische Aufwertung und somit Verbesserung der heutigen Situation zu erwarten.

## **6. Weiteres Verfahren**

Sofern der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgt, wird das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 LPIG durchgeführt.

Zunächst sind gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 LPIG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Die Beteiligtenliste ist gemäß § 33 LPIG DVO vom Regionalrat festzulegen. Die in diesem Regionalplanänderungsverfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind in **Anlage 3** aufgeführt. Die Beteiligungsfrist wird auf zwei Monate festgesetzt. Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 1 und 2 LPIG für die Dauer von zwei Monaten bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Märkischen Kreis öffentlich ausgelegt sowie ergänzend elektronisch veröffentlicht. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg sowie im Amtsblatt des Märkischen Kreises bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei dem Beschluss über die Regionalplanänderung zu berücksichtigen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Beteiligten gemäß § 19 Abs. 3 LPIG mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis und das Erarbeitungsverfahren wird dem Regionalrat berichtet. Anschließend kann dieser den Aufstellungsbeschluss fassen (§ 19 Abs. 3 und 4 LPIG).

Nach Beschlussfassung folgen das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde und die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (§ 19 Abs. 6 LPIG).

Anlage(n):

1. Anlage 1 Zeichnerische Festlegung
2. Anlage 2 Textliche Festlegung
3. Anlage 3 Liste der Beteiligten
4. Anlage 4 Planbegründung des Antragstellers
5. Anlage 5 Umweltbericht des Antragstellers
6. Anlage 6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Antragstellers
7. Anlage 7 Antrag der Landsberg'schen Verwaltung auf Regionalplanänderung
8. Anlage 8 Vorhabenbeschreibung Teil I
9. Anlage 8 Vorhabenbeschreibung Teil II
10. Anlage 8 Vorhabenbeschreibung Teil III